



MARKTGEMEINDE STEINFELD

Bezirk Spittal a. d. Drau
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

www.steinfeld.at
steinfeld@ktn.gde.at

Zahl: 240-0/26

Betr.: Kinderbetreuungsordnung für den
Kindergarten Steinfeld

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2026 beschlossen, für den Kindergarten Steinfeld nachstehende Kinderbetreuungsordnung festzusetzen:

KINDERBETREUUNGSORDNUNG FÜR DEN KINDERGARTEN STEINFELD

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2024

1. AUFNAHME

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr,
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse,
- die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenbetreuungsordnung einzuhalten.

Die Anmeldungen werden ganzjährig für das kommende Kindergartenjahr und während der Dienststunden entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Kinder mit Hauptwohnsitz in Steinfeld
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen

gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine(n) Mitarbeiter*in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter*innen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiter*in/Kindergartenpädagog*in gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine

Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (K-KBBG, § 20)

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

3. BEITRÄGE

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgender Beitrag ist zu leisten:

- 110 Euro pro Monat für die Verpflegung

Der Beitrag versteht sich inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen MwSt. und wird im Dezember (82,50 Euro) sowie August (55 Euro) dementsprechend aliquotiert.

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. jeden Monats an die Marktgemeinde Steinfeld (Konto bei der Kärntner Sparkasse) zu überweisen oder bei der Gemeindekasse zur Einzahlung zu bringen.

Bei unbegründetem Fernbleiben der Kinder ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlungen. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt für das gesamte Kindergartenjahr. → Regelung krankheitsbedingt z.B. „Sollte das Kind krankheitsbedingt den Kindergarten nicht besuchen, ist der

4. BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahre und endet am 31. August des folgenden Kindergartenjahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Kindergartenbetrieb bleibt folgend geschlossen:

- zwischen 24. und 31. Dezember und
- zwei Wochen durchgehend im August

Tägliche Betriebszeiten:

Halbtätige Betreuung:

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ganztätige Betreuung:

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

5. AUSTRITT UND ENTLASSUNG

Eine Abmeldung des Kindes kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) mindestens 14 Tage vorher zum Monatsende bei der Kindergartenleitung erfolgen.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

Steinfeld, am 16. Juli 2026

Der Bürgermeister:

Ewald Tschabitscher